

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung des „Runden Tisches Geburtshilfe“ und Hebammenversorgung in Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es seitens der Landesregierung geplant, zusätzlich zu den aktuell neun lokalen Gesundheitszentren mit Schwerpunkt auf geburtshilflicher Versorgung (Reutlingen, Sigmaringen, Ortenaukreis, Radolfzell, Filderklinik gGmbH, Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt, Haus der Familie gGmbH Heilbronn, Hebammerei e. V. Ravensburg sowie Landkreis Sigmaringen), die ein Ergebnis des „Runden Tisches Geburtshilfe“ waren, weitere Gesundheitszentren zu fördern und zu finanzieren?
2. Nach welchen Vergabekriterien wurde bei den ersten beiden Förderaufrufen der Zuschlag erteilt?
3. Wird es ein solches lokales Gesundheitszentrum auch im Raum Nordbaden geben?
4. Unter welchen Voraussetzungen ist ein lokales Gesundheitszentrum mit Schwerpunkt auf geburtshilflicher Versorgung auch in Mannheim denkbar?
5. Welche Maßnahmen, die vom „Runden Tisch Geburtshilfe“ erarbeitet wurden, befinden sich aktuell in der Umsetzung?
6. Wann und wie werden die vom „Runden Tisch Geburtshilfe“ erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden?
7. Warum gibt es keine landesweite Erfassung der aktiven angestellten und freiberuflich tätigen Hebammen?

8. Ist es im Sinne der Versorgungssicherheit geplant, eine landesweite Erfassung der aktiven angestellten und freiberuflich tätigen Hebammen einzuführen?

2.12.2022

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Hebammenversorgung in ganz Baden-Württemberg folgt dem bundesweiten Trend der Unterversorgung. Gerade in großen Städten wie Mannheim gibt es zunehmend eine größer werdende Unterversorgung. Daher sollten möglichst schnell und landesweit die Ergebnisse des „Runden Tisches Geburtshilfe“ umgesetzt werden. Diese Kleine Anfrage soll den aktuellen Stand erfassen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 Nr. 51Ref-0141.5-017/3661 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es seitens der Landesregierung geplant, zusätzlich zu den aktuell neun lokalen Gesundheitszentren mit Schwerpunkt auf geburtshilflicher Versorgung (Reutlingen, Sigmaringen, Ortenaukreis, Radolfzell, Filderklinik gGmbH, Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt, Haus der Familie gGmbH Heilbronn, Hebammen e. V. Ravensburg sowie Landkreis Sigmaringen), die ein Ergebnis des „Runden Tisches Geburtshilfe“ waren, weitere Gesundheitszentren zu fördern und zu finanzieren?

Im Juli 2022 wurde erneut ein Förderaufruf zur Erprobung weiterer Lokaler Gesundheitszentren mit dem Fokus auf geburtshilflicher Versorgung (LGZ) veröffentlicht. Im Rahmen dieses Förderaufrufes können seit November 2022 drei weitere Lokale Gesundheitszentren an den Standorten Karlsruhe, Kinzigtal und Schwäbisch Hall gefördert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushalts 2023/2024 wurden für die Jahre 2023 und 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 450 000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 850 000 Euro berücksichtigt. Für 2023 ist ebenfalls wieder ein Förderaufruf zur Erprobung weiterer LGZ geplant.

2. Nach welchen Vergabekriterien wurde bei den ersten beiden Förderaufrufen der Zuschlag erteilt?

Die Vergabe erfolgt nach festgelegten inhaltlichen und strategischen Kriterien. Ebenfalls betrachtet wird die jeweilige lokale/regionale Versorgungslage. Die Kriterien orientieren sich an den Beschlüssen des Runden Tisches Geburtshilfe und dem Maßnahmenplan von optimedis sowie den Empfehlungen des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“. Diese werden laufend weiterentwickelt, basierend auf den Erkenntnissen aus den laufenden und abgeschlossenen Projekten.

Die Vergabekriterien der ersten beiden Förderaufrufe finden sich im Ausschreibungstext des jeweiligen Aufrufs. Gefördert wurden multiprofessionelle und innovative Konzepte zur Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen, optional können auch Geburten stattfinden. Inhaltlich bewertet wurde, wie die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen sowie eine sektorenübergreifende Versorgung dargestellt wurde und ob eine Lotsenfunktion vorgesehen war. Diese sollte z. B. auch den Aufbau eines Netzwerks/einer Vermittlung weiterer Hebammen/Ärzte/-innen in der Region voranbringen. Ein weiteres inhaltliches Kriterium war Patient Empowerment, also die Frage wie Frauen und ihre Familien gestärkt und die physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, (Geburt) und Wochenbett gefördert werden sollen. Digitale Lösungsansätze konnten optional dargelegt werden. Neben den inhaltlichen wurden strategische Förderkriterien wie das Umsetzungspotenzial, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Qualitätssicherung angewendet.

3. Wird es ein solches lokales Gesundheitszentrum auch im Raum Nordbaden geben?

Die geförderten Projekte sind über ganz Baden-Württemberg verteilt. Um so viele potenzielle Träger wie möglich anzusprechen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Sommer 2022 nach Veröffentlichung des Förderaufrufs zwei digitale Informationsveranstaltungen für Interessierte angeboten, die gut angenommen wurden. Seit November 2022 wird ein Projekt in Karlsruhe gefördert.

4. Unter welchen Voraussetzungen ist ein lokales Gesundheitszentrum mit Schwerpunkt auf geburtshilflicher Versorgung auch in Mannheim denkbar?

Die Vergabe erfolgt nach den jeweils fest definierten und im Förderaufruf veröffentlichten Kriterien, wie oben beschrieben. Werden diese erfüllt, haben sich die Antragsteller für eine Förderung qualifiziert. Ob dann tatsächlich eine Zuwendung erfolgen kann, hängt auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle Kriterien erfüllt. In der Praxis konnten bislang alle Projekte, die die relevanten Kriterien erfüllt haben, gefördert werden.

5. Welche Maßnahmen, die vom „Runden Tisch Geburtshilfe“ erarbeitet wurden, befinden sich aktuell in der Umsetzung?

6. Wann und wie werden die vom „Runden Tisch Geburtshilfe“ erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Als Ergebnis des Runden Tisches Geburtshilfe, der von 2017 bis 2020 unter Leitung von Frau Staatssekretärin Bärtl Mielich getagt hat, haben die Mitglieder einzelne Maßnahmen im Bereich der geburtshilflichen Versorgung als besonders dringend identifiziert. Die Erprobung lokaler Gesundheitszentren mit Schwerpunkt auf geburtshilflicher Versorgung (LGZ), findet bereits seit Herbst 2019 mit drei Förderrunden und einem geplanten neuen Aufruf für 2023 statt. Die begleitende Evaluation der LGZ durch ein Universitätsinstitut läuft seit April 2022, der Abschlussbericht soll im Sommer 2023 vorliegen.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung einer mitarbeiter- und familienfreundlichen Geburtshilfe ist ein fortlaufendes Thema, alle Betroffenen sind hier zur engen Zusammenarbeit auch über den Runden Tisch hinaus aufgefordert. So wurde etwa die Förderung von Hebammenkreißsälen als eine mögliche Maßnahme identifiziert. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereitet ein entsprechendes Förderprogramm für 2023 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor. Im November fand hierzu eine Informationsveranstaltung des Ministeriums gemeinsam mit dem baden-württembergischen Hebammenverband und der baden-württembergischen Krankenhaus-

gesellschaft statt, die sich besonders an die Leitungen der geburtshilflichen Abteilungen, die Kreißaalteams und die Klinikleitungen gerichtet hat und auf große Resonanz gestoßen ist.

Bereits zum Zeitpunkt der Schaffung der aufgrund der Umstellung der Hebammenausbildung von einer berufsschulischen auf eine hochschulische Ausbildung erforderlichen Platzkapazitäten für das Hebammenstudium an Universitäten in Baden-Württemberg und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestand Einigkeit darüber, dass darüber hinaus auch der Bedarf für eine hochschulische Nachqualifizierung von berufsschulisch ausgebildeten Hebammen besteht. Auf diese Weise soll es berufsschulisch ausgebildeten Hebammen ermöglicht werden, ihre berufliche Qualifikation zu verbessern. Damit soll dieser Berufsgruppe zugleich auch der Zugang zu Lehrtätigkeiten in der hochschulischen Hebammenausbildung ermöglicht werden. Darüber hinaus besteht die begründete Erwartung, dass das Angebot einer akademischen Nachqualifizierung ein zusätzlicher Anreiz für einen Wiedereinstieg in den Hebammenberuf sein kann. Im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans des Landes für 2023/2024 wurden für die akademische Nachqualifizierung von Hebammen beginnend im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 685 000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 545 000 Euro (mit Fälligkeit in den Jahren 2025 bis 2027 in Höhe von jeweils 515 000 Euro) berücksichtigt. Die konkrete Umsetzung dieser Planung wird zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgestimmt.

Im Bereich der Qualitätssicherung und Evaluation wird an der Aufnahme neuer Indikatoren rund um die Geburt in den Gesundheitsatlas Baden-Württemberg gearbeitet.

7. Warum gibt es keine landesweite Erfassung der aktiven angestellten und freiberuflich tätigen Hebammen?

8. Ist es im Sinne der Versorgungssicherheit geplant, eine landesweite Erfassung der aktiven angestellten und freiberuflich tätigen Hebammen einzuführen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine einheitliche rechtliche Grundlage für die zentrale landesweite Erfassung aller aktiven freiberuflich tätigen und angestellten Hebammen gibt es derzeit nicht. Freiberuflich tätige Hebammen sind gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Hebammenberufsordnung verpflichtet, Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Freiberuflich tätige Hebammen, die im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung tätig und mit einer Adresse in Baden-Württemberg gemeldet sind, werden vom GKV-Spitzenverband in einer Vertragspartnerliste nach § 134a Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfasst, die landespezifisch ausgewertet werden kann. Die in Krankenhäusern tätigen Hebammen werden in der Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes erfasst. Eine Veröffentlichung ist aus Gründen der statistischen Geheimhaltung allerdings maximal bis zur Ebene der Regierungsbezirke möglich. Obwohl es zwischen den Erhebungen des GKV-Spitzenverbandes und der Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes punktuell Überschneidungen geben kann und manche Hebammen weder in den Erhebungen des GKV-Spitzenverbandes noch der Krankenhausstatistik erfasst werden (z. B. freiberuflich tätige Hebammen, die ausschließlich Privatversicherte betreuen, oder Hebammen, die bei Sozialverbänden beratend tätig sind), ergibt sich aus der Zusammenschau beider Erhebungen ein recht zuverlässiges Gesamtbild über die aktiven Hebammen in Baden-Württemberg.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration